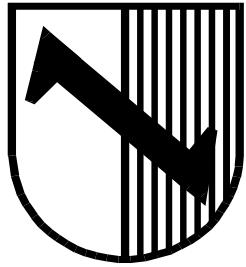


# Amtsblatt

## Stadt Halberstadt



Jahrgang 27

Nummer 01/2026

09.02.2026

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz Genehmigung, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Börde Puten GmbH in 39387 Oschersleben auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung durch Umnutzung der bestehenden Putenanlage in eine Hähnchenmastanlage am Standort Langenstein (Landkreis Harz) in 38895 Langenstein, Landkreis Harz.....	2
Amtliche Bekanntmachung der Stadt Halberstadt öffentliche Auslegung des Entwurfs zur kommunalen Wärmeplanung in Halberstadt .....	5

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz  
Genehmigung, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach  
§ 9 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des  
Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Börde Puten GmbH in  
39387 Oschersleben auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16  
BlmSchG zur wesentlichen Änderung durch Umnutzung der  
bestehenden Putenanlage in eine Hähnchenmastanlage am  
Standort Langenstein (Landkreis Harz) in 38895 Langenstein,  
Landkreis Harz.**

Die Börde Puten GmbH in 39387 Oschersleben beantragte mit Schreiben vom 25.02.2025 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) für die wesentliche Änderung durch

**Umnutzung der bestehenden Putenanlage  
in eine Hähnchenmastanlage mit zukünftig 83.930 Masthähnchen**

auf dem Grundstück in **38895 Langenstein**,  
Gemarkung : **Langenstein**,  
Flur : 1,  
Flurstück(e) : **111/1**.

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung nach § 7 UVPG i. V. m. § 9 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, sodass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

Der Standort der Anlage zur Haltung von Masthähnchen befindet sich im Landkreis Harz am nördlichen Ortsrand der Ortschaft Halberstadt im OT Langenstein. Das Umfeld des Anlagenstandortes wird im Wesentlichen durch Agrarflächen bestimmt. Südlich grenzt das Anlagengelände an ein Solarfeld bzw. beginnen in einer Entfernung von ca. 200 m einzelne Wohnnutzungen, die in ca. 800 m Entfernung in die geschlossene Ortschaft Langenstein übergehen. Die nächstgelegenen Schutzgebiete liegen ca. 100 m südöstlich (geschütztes Biotop - Hecken und Feldgehölze), 120 m südöstlich (geschütztes Biotop - Alleen und einseitige Baumreihen), 230 m südlich (geschütztes Biotop - Hecken und Feldgehölze), 450 m südöstlich (Naturpark bzw. Landschaftsschutzgebiet) bzw. 550 m westlich (Naturpark).

**Schutzbau Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit**

Insgesamt wird eingeschätzt, dass durch das Vorhaben keine relevanten nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzbau Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, hervorgerufen werden.

Die Anlage wird nach dem aktuellen Stand der Technik geändert bzw. betrieben. Erhebliche Belästigungen sind gemäß der Schallimmissionsberechnungen nicht zu erwarten. Geltende Immissionsrichtwerte werden an den maßgeblichen Immissionsorten eingehalten bzw. um mindestens 10 dB unterschritten.

Die prognostizierte Geruchsbelastung liegt unterhalb des Irrelevanzwertes nach TA Luft an zwei Immissionsorten bzw. sind an drei Immissionsorten keine beurteilungsrelevanten Geruchsvorbelastungen vorhanden, sodass mit keiner erheblichen Geruchsbelastung zu rechnen ist. Weiter wurde mit der Immissionsprognose nachgewiesen, dass keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen durch Stäube zu befürchten sind.

### **Schutzwert Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzwert Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden durch das Änderungsvorhaben nicht erwartet.

Das Vorhaben beschränkt sich auf das vorhandene Anlagengelände. Die notwenigen Einrichtungen (Stallgebäude etc.) sind bereits vorhanden und der Standort ist vollständig mit Strom, Gas, Wasser und der Verkehrsanbindung erschlossen. Der Standort ist anthropogen geprägt und bietet für Arten der Flora und Fauna keine optimalen Lebensbedingungen.

Besonders schützenswerte Arten sind nicht zu erwarten. Das nähere Umfeld ist bereits durch Landwirtschaft und die bestehende Tierhaltungsanlage auf dem Betriebsgelände der Antragstellerin geprägt. In ca. 3,2 km Entfernung liegt das nächstgelegene FFH-Gebiet „Hoppelberg bei Langenstein“.

Die Immissionsprognose hat ermittelt, dass an den zwei nächstgelegenen gesetzlich geschützten Biotopen (Gehölzreihe; Feldgehölze) das Abschneidekriterium nach Anhang 8 der TA Luft zur Stickstoff(N)-Deposition von 0,3 kg N/(ha\*a) durch die geplante Anlage überschritten wird. In der Detailbetrachtung bzgl. der Hintergrund- und Gesamtbelastung wurde nachgewiesen, dass die Gesamtbelastung (16 bzw. 15 kg N/(ha\*a)) durch die N-Deposition an beiden gesetzlich geschützten Biotopen unterhalb der für die Biotope abgeleiteten Spannweite zur N-Empfindlichkeit (30 bis 40 kg N/(ha\*a)) liegt und somit keine Anhaltspunkte für erheblich nachteilige Umweltauswirkungen durch die geplante Änderung der Anlage an beiden Biotopen zu erwarten sind.

### **Schutzwerte Boden und Fläche**

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzwerte Boden und Fläche werden durch das Änderungsvorhaben nicht erwartet, da keine Neuerrichtungen geplant und somit auch keine zusätzlichen Flächenversiegelungen durch die Nutzung zu erwarten sind.

### **Schutzwert Wasser**

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzwert Wasser werden durch das Änderungsvorhaben nicht erwartet.

Der Anlagenstandort liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten, Überschwemmungsgebieten oder Oberflächengewässern.

Zudem werden Maßnahmen zur Vorsorge des Schutzwertes Wasser getroffen durch einen entsprechenden Stand der Technik sowie regelmäßiger Kontrolle und Wartung der Anlagenteile.

Das Abwasser aus der Stallreinigung wird von der betriebseigenen Biogasanlage auf dem Anlagengelände übernommen und verwertet.

**Schutzgüter Luft und Klima**

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Klima werden durch das Änderungsvorhaben nicht erwartet, da durch die geplante Anlage keine relevanten Mengen an klimaschädigenden Gasen emittiert werden.

**Schutzgut Landschaft**

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft werden durch das Änderungsvorhaben nicht erwartet, da die Bestandsgebäude baulich nicht verändert werden.

**Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter**

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter werden durch das Änderungsvorhaben nicht erwartet, da innerhalb eines Radius von 1 km um den Anlagenstandort keine Denkmäler oder denkmalgeschützten Bereiche liegen.

**Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern**

Für das Schutzgut Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Wechselwirkungseffekte wurden bei der Beschreibung der Auswirkungen der einzelnen Schutzgütern berücksichtigt, eine vertiefende Betrachtung ist daher nicht erforderlich. Es ergaben sich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das jeweilige Schutzgut.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG i. V. m. § 9 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

## Amtliche Bekanntmachung der Stadt Halberstadt öffentliche Auslegung des Entwurfs zur kommunalen Wärmeplanung in Halberstadt

Mit dem Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (Wärmeplanungsgesetz - WPG), welches zum 01. Januar 2024 in Kraft getreten ist, wurden die Grundlagen für die Einführung einer verbindlichen und flächendeckenden Wärmeplanung in Deutschland geschaffen. Damit soll die künftige Wärmeversorgung im Sinne der Klimaschutzziele der Bundesregierung bis 2045 dekarbonisiert und treibhausgasneutral ausgestaltet werden.

Die Stadt Halberstadt ist dabei die Kommunale Wärmeplanung erstellen zu lassen. Grundlage der Planung bilden die Bestands- und Potentialanalyse, welche einen Überblick über den aktuellen Stand der Wärmeversorgung in der Stadt sowie über mögliche zukünftige Potenziale für erneuerbare Energien geben. Darauf aufbauend wurden mögliche Zukunftsszenarien entwickelt um die gefundenen Potentiale nutzbar zu machen. Der räumliche Geltungsbereich der Kommunalen Wärmeplanung umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Halberstadt inklusive Ortsteile (gemäß dem Ergebnis der Eignungsprüfung nach § 14 WPG). Die Bestandsanalyse und die Potentialanalyse (nach § 15 WPG und § 16 WPG) sind in zusammengefasster Form seit Ende 2025 öffentlich auf unserer Website einzusehen. Nach Analyse des Bestandes und der Potentiale erfolgte die Erarbeitung des Entwurfs für: das Zielszenario, die Einteilung des beplanten Gebiets in voraussichtliche Wärmeversorgungsgebiete, die Wärmeversorgungsarten für das Zieljahr sowie die Umsetzungsstrategie nach § 17 WPG bis § 20 WPG. Es handelt sich um vorläufige Ergebnisse, die im weiteren Verlauf des Planungsprozesses noch überarbeitet und verfeinert werden können. Es wird nochmal darauf hingewiesen, dass die kommunalen Wärmeplanung ein Planungsinstrument/ Fachkonzept ohne rechtliche Außenwirkung ist. Die Stadt Halberstadt ist gemäß § 13 Abs. 3 WPG verpflichtet den Entwurf auszulegen und im Internet zu veröffentlichen: <https://www.halberstadt.de/de/oefentlichkeitsbeteiligung-hbs.html> und <https://beteiligung.sachsen-anhalt.de/kurz/1002954>.

Die Auslegung findet vom 16.02.2026 bis zum 19.03.2026 in der Stadt Halberstadt (Abteilung Stadtplanung, Südanzaubau, Dachgeschoss), Domplatz 49, 38820 Halberstadt während der Dienstzeiten öffentlich statt. Während der Dauer der Auslegung und Veröffentlichung können Stellungnahmen zu den ausgelegten Unterlagen abgegeben werden. Diese sollen elektronisch übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden:

Stadt Halberstadt  
Abteilung Stadtplanung  
Domplatz 49, 38820 Halberstadt  
[Klimaschutz@halberstadt.de](mailto:Klimaschutz@halberstadt.de)

Halberstadt, 09.02.2026



Daniel Szarata  
Oberbürgermeister